Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11329
07. 08. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. August 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Ist die Bundesregierung bereit, die Aussagen in der Titelstory „Trendwende am Arbeitsmarkt" des Journal für Deutschland Ausgabe Juni/Juli 1998, die Siemens als erstes Unternehmen nennt, das 1998 mit 10 000 die weitaus meisten Menschen neu einstellen will, zu überprüfen und gegebenenfalls öffentlich zu korrigieren vor dem Hintergrund, daß die Siemens AG laut Erklärung des Vorstandsvorsitzenden vom 16. Juli 1998 einschneidende Maßnahmen für erforderlich hält, die auch zu einem Stellenabbau führen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Otto Hauser vom 30. Juli 1998

Das „Journal für Deutschland" hat die Aufgabe, die Bürgerinnnen und Bürger interessant und wahrhaftig über die Grundlinien der Bundespolitik zu unterrichten. Dem wird auch der Beitrag „Trendwende am Arbeitsmarkt" in der Ausgabe Juni/Juli 1998 des Informationsmagazins gerecht. Die darin genannten Beispiele für Neueinstellungen in diesem Jahr sind zutreffend.

Wenn in einem bundespolitisch so bedeutsamen Politikfeld grundlegende Veränderungen in den allgemeinen Rahmenbedingungen auftreten, wird das „Journal für Deutschland" darüber berichten. In den von Ihnen angeführten Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt ist aktuell ein kräftiger Wachstumsschub und eine deutliche Zunahme der Beschäftigung festzustellen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welche Maßnahmen des humanitären Minenräumens (einschließlich Umfang und Empfänger) werden 1998 mit Bundesmitteln gefördert (vgl. Frage 4 in Drucksache 13/8596)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 4. August 1998

Das Auswärtige Amt stellt 1998 für bilaterale Minenräummaßnahmen rd. 18 Mio. DM bereit.

Im Titel Ausstattungshilfe sind 16 Mio. DM für Projekte des humanitären Minenräumens eingeplant. Minenräumaktivitäten werden darüber hinaus aus dem Titel für friedenserhaltende Maßnahmen (FEM) der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen gefördert (ca. 2 Mio. DM).

Die im Titel Ausstattungshilfe bereitgestellten Finanzmittel werden zu etwa 95% für vom Auswärtigen Amt (AA) fest eingeplante Projekte verwendet. Ca. 5% der Mittel bleiben für Entscheidungen über kurzfristig erforderliche Unterstützungsmaßnahmen, wie z. B. die Lieferung von deutscher Minenräumausrüstung für eigenständige Räumprojekte der Minenländer oder die Förderung weiterer Projekte reserviert.

Die Minenräumaktivitäten des AA im einzelnen:

- Angola

In Angola haben sich die 1997 begonnenen Minenräumprojekte der deutschen NRO Menschen gegen Minen in der Provinz Bengo und Stiftung Sankt Barbara in der Provinz Benguela ebenso bewährt wie das Engagement der Firma Gerbera beim Aufbau einer nationalen Minenräumkapazität in der Region Saurimo. Der Einsatz und die Fachkompetenz der deutschen Minenräumorganisationen werden von der angolanischen Seite immer wieder ausdrücklich gewürdigt.

Diese drei Projekte werden auch 1998 gefördert.

Die Effizienz der zivilen Minenräumung in Angola leidet allgemein unter dem unzureichenden Informationsstand über die genaue Minenlage im Land. Um Abhilfe zu schaffen wird 1998 in Angola ein 18monatiges multilaterlaes Pilotprojekt begonnen, das ein Multisensorverfahren für das Aufspüren von Minenfeldern aus der Luft erproben soll. Unter der Leitung des niederländischen International Institute for Aerospace, Survey and Earth Science (ITC) bringen 16 Firmen aus 8 Nationen ihr technisches Know How in das Projekt mit ein. Die Gesamtkosten (18 Monate) sind auf 4,3 Mio. ECU veranschlagt. Die EU beteiligt sich mit 1,6 Mio. ECU. Des weiteren wird das Vorhaben durch Belgien, Deutschland, Großbritannien, Luxemburg und Portugal unterstützt.

Geplanter Eckwert der Gesamtfördersumme für Angola: ca. 4,5 Mio. DM

- Mosambik

In Mosambik führt die Firmenkooperation MineTech/Krohn das bereits für 1997 geplante mechanische Minenräumprojekt der Vereinten Nationen durch.

Bilateral werden darüber hinaus die Bemühungen von UNDP beim Aufbau nationaler Minenräumkapazitäten im Mosambik durch Finanzierung eines deutschen Technical Advisors für die mosambikanische Minenräumbehörde CND und die Finanzierung eines Arztes für die Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung bei Räumprojekten mosambikanischer Demining Teams unterstützt.

Geplanter Eckwert der Gesamtfördersumme für Mosambik:
ca. 0,3 Mio. DM

- Ägypten

In Ägypten werden die Bemühungen zur Beseitigung der Weltkrieg II-Minen in der Westlichen Wüste durch die Lieferung von 110 modernen Minendetektionsgeräten an die ägyptische Pioniertruppe unterstützt.

Geplanter Eckwert der Gesamtfördersumme für Ägypten:
ca. 0,7 Mio. DM

- Afghanistan

Dank unserer Fördermaßnahmen hat sich das unter der Ägide von UNOCHA operierende Mine Dog Centre (MDC) in Peshawar zu einem weltweit anerkannten Ausbildungszentrum für Minenspürhunde etabliert, das neben dem Training der Hunde ebenso lokale Minenräumer ausbildet sowie erfolgreich und äußerst kostengünstig Minenräumprojekte in Afghanistan durchführt. Zudem wird geprüft, Räumteams mit Minenspürhunden auch in anderen Ländern zum Einsatz zu bringen.

Auch wird ein Projekt zur Aufklärung über die Minengefahr speziell für die in Afghanistan benachteiligten Frauen durchgeführt.

Ein weiteres Minenräumprojekt wird gefördert, das die manuelle Räumung durch den Einsatz mechanischer Mittel unterstützt.

Geplanter Eckwert der Gesamtfördersumme für Afganistan:
ca. 4,5 Mio. DM

- Kambodscha

Kambodscha verfügt als eines der wenigen vom Minenproblem betroffenen Länder über ein international anerkanntes, leistungsfähiges und straff organisiertes nationales Mine Action Center (CMAC), das über eine seriöse Minendatenbank verfügt, alle Minenräumaktivitäten im Land koordiniert und steuert, selbst Minenräumer ausbildet und Räumprojekte durchführt. CMAC finanziert sich ausschließlich aus Mitteln der VN und anderer Geberländer.

Deutschland unterstützt hier den Aufbau einer EOD-Ausbildungsstelle.

CMAC beabsichtigt, Ende 1998 das mechanische Minenräumen auch in Kambodscha einzuführen. Hierzu ist vorgesehen, daß das Minenräumgerät „RHINO" der Firma MaK aus Kiel nach der erfolgreichen Erprobung in Kambodscha dem CMAC zur weiteren Nutzung überlassen wird. Das Projekt soll über eine Mischfinanzierung (EU, Deutschland, Japan u. a.) realisiert werden. Unser Beitrag wird die Erprobung von RHINO sicherstellen.

Geplanter Eckwert der Gesamtfördersumme für Kambodscha:
ca. 1,5 Mio. DM

- Laos

Das Projekt zur Beseitigung von Minen und nicht explodierter Munition in Laos einschließlich der Stellung von deutschen Minenräumexperten als Supervisor für laotische Deminig Teams ist überaus erfolgreich und genießt bei der Bevölkerung und der laotischen Regierung große Anerkennung. Weiterhin wird die Erprobung eines Multisensordetektionsgerätes gefördert.

Geplanter Eckwert der Gesamtfördersumme für Laos: ca. 2,0 Mio. DM

- Vietnam

Die deutsche NRO Solidaritätsdienst-International führt ein Programm der Hilfe zur Selbsthilfe durch, das u. a. ein Minenräumprojekt beinhaltet, welches lokale Räumkräfte unter Anleitung von deutschen Räumexperten durchführen sollen.

Es wird als Pilotprojekt in Vietnam unterstützt.

Geplanter Eckwert der Gesamtfördersumme für Vietnam: ca. 0,7 Mio. DM

- Bosnien und Herzegowina

In Bosnien und Herzegowina wird das AA aufgrund des Dayton-Abkommens seine grundsätzliche Haltung, daß die Finanzierung von Minenräumprojekten in BiH in erster Linie über multilaterale Einrichtungen zu erfolgen hat, beibehalten.

Dennoch kommen 1998 auch einzelnen bilateralen Minenräumprojekten wegen der Rückführung von Flüchtlingen aus Deutschland eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang unterstützt das AA die Personalverstärkung für das BiH Mine Action Centre in Sarajewo durch Räumexperten der Bundeswehr, das Projekt Minebreaker 2000 im Kanton Tuzla sowie im Raum Sarajewo und im Einzelfall kleinere Räumprojekte im Zuge der Rückführung von Flüchtlingen aus Deutschland. In diesem Zusammenhang werden die Anstrengungen der bosnischen Armee durch Lieferung von 10 Sätzen Minendetektionsausstattung gefördert.

Geplanter Eckwert der Gesamtfördersumme für Bosnien: ca. 1,1 Mio. DM

Minenräumaktivitäten im Rahmen FEM

Die Unterstützung von VN Friedensmissionen durch gezielte Minenräummaßnahmen ist weiterhin erforderlich und eine vorrangige Komponente unseres VN-Engagements. Gefördert werden Aktionen zur Unterstützung der Mandate des Sicherheitsrats (infrastrukturelles Minenräumen, Entminung von Straßen und Wegen zur Ermöglichung der Missionen). Fest eingeplant ist zur Zeit ein Minenräumprojekt in Ost-Slawonien.

1998 stehen hierfür ca. 2 Mio. DM zur Verfügung.

Noch nicht festgelegte Haushaltsmittel

Für Entscheidungen über kurzfristig erforderliche Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. die Lieferung von deutscher Minenräumausrüstung für eigenständige Räumprojekte der Minenländer oder die Förderung weiterer Räumvorhaben können noch Haushaltsmittel in Höhe von ca. 0,5 Mio. DM bereitgestellt werden.

1998 sind begrenzte Maßnahmen zur Minenräumung im Rahmen laufender Entwicklungs- und Nothilfevorhaben mit Mitteln des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwickllung (BMZ) in Höhe von 0,69 Mio. DM vorgesehen.

3. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welche Maßnahmen sind auf der Grundlage des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs des Bundeshaushalts 1999 geplant (vgl. Frage 7 in Drucksache 13/6665)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 4. August 1998

Für das Haushaltsjahr 1999 sind die Einzelplanungen für Projekte des humanitären Minenräumens noch nicht abgeschlossen.

Im Haushaltsentwurf sind hierfür wiederum 16 Mio. DM im Titel Ausstattungshilfe vorgesehen.

Die bewährten Projekte in den Ländern der Dritten Welt sollen fortgesetzt werden. Zur Abstimmung der weltweit zunehmenden bi- und multilateralen Hilfsmaßnahmen für die vom Minenproblem betroffenen Länder steht die Bundesregierung in laufendem Kontakt mit den Vereinten Nationen, denen hier die koordinierende Rolle zukommt, der Europäischen Union sowie den wichtigsten Geber- und Empfängerländern. Ziel ist es, wo immer möglich, Synergieeffekte zu nutzen und Doppelaktivitäten zu vermeiden.

Eine detaillierte Projektplanung für humanitäre Minenräummaßnahmen im Jahr 1999 wird nicht vor Anfang November 1998 vorliegen.

4. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Trifft die in einer Sendung des Polnischen Fernsehens am 7. Juli 1998 geäußerte Aussage zu „Offiziell hält die Bundesregierung daran fest, daß das Problem des ehemals deutschen Eigentums ungeklärt sei, inoffiziel versichert sie jedoch Polen, daß sie keine Forderungen zu stellen beabsichtigte", und wenn ja, wann wurden solche Zusicherungen gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 30. Juli 1998

Die Auffassung der Bundesregierung, wonach die Vertreibung der Deutschen und die entschädigungslose Einziehung deutschen Vermögens völkerrechtswidrig sind, ist der polnischen Regierung seit langem bekannt. Die Bundesregierung hält auch weiterhin an dieser Auffassung fest. Eine hiervon abweichende Auffassung ist gegenüber der polnischen Seite von einem Vertreter der Bundesregierung nicht zum Ausdruck gebracht worden.

5. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Welcher Vertreter der Bundesregierung hat demgegenüber in Polen inoffiziell versichert, daß die Bundesregierung keine Forderungen bezüglich des ehemals deutschen Eigentums zu stellen beabsichtige?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 30. Juli 1998

Hierzu wird auf die Antwort auf die Frage Nr. 4 verwiesen.

6. Abgeordneter **Dr. Christoph Zöpel** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Herrschaft der Taliban über Teile Afghanistans für die Ausübung staatsähnlicher Macht, und handelt es sich bei den Frauen, die aus der Rechtlosigkeit im Herrschaftsbereich der Taliban fliehen, um Fälle, in denen es aus Sicht der Bundesregierung nach entsprechender Einzelfallprüfung um die Frage einer Asylberechtigung oder um den Status von Bürgerkriegsflüchtlingen geht?

7. Abgeordneter **Dr. Christoph Zöpel** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die internationale Staatengemeinschaft, einen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechtssituation der Frauen zu leisten, die in Afghanistan unter der Herrschaft der Taliban und einer rigorosen Einschränkung ihrer grundlegenden Rechte leben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 31. Juli 1998

Die Lage in Afghanistan ist dadurch gekennzeichnet, daß Bürgerkriegsparteien, darunter die Taliban, jeweils Teile des afganischen Territoriums beherrschen. Die Bürgerkriegsparteien sind bemüht, in ihren jeweiligen Herrschaftsbereichen auch eine ihrem Verständnis entsprechende Rechtsordnung im Sinne übergreifender Regeln zu errichten und diese durchzusetzen.

Ein Asylanspruch nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) und ein Anspruch auf Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) besteht, wenn ein Ausländer von politischer Verfolgung, d. h. entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von staatlicher oder quasistaatlicher Verfolgung, bedroht ist. Hinsichtlich der Situation in Afghanistan hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei Urteilen vom 4. November 1997 (9 C 34.96 und 9 C 11.97) sowie mit Urteil vom 19. Mai 1998 (9 C 5.98) festgestellt, daß die Voraussetzungen des Artikels 16a GG und des § 51 Abs. 1 AuslG insoweit nicht erfüllt seien, als es sich bei der Herrschaft der Taliban wie auch der anderen Bürgerkriegsparteien nicht um die Ausübung staatlicher oder staatsähnlicher Macht im Sinne dieser Vorschriften handele. Denn der Herrschaft der Taliban fehle es insoweit an Stetigkeit und Dauerhaftigkeit, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparats. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung in Afghanistan in dieser Hinsicht genau beobachten.

Die obigen Ausführungen bedeuten jedoch keineswegs, daß schwere Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des Asylverfahrens gegenwärtig keine Berücksichtigung finden. Liegen die Voraussetzungen der politischen Verfolgung (Artikel 16a GG, § 51 AuslG) nicht vor, so ist Menschenrechtsverletzungen an Frauen im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG, worunter auch nichtstaatliche Gefahren fallen, Rechnung zu tragen.

Die internationale Staatengemeinschaft nutzt alle relevanten Fora, um eine Verbesserung der äußerst besorgniserregenden Menschenrechtssituation der Frauen in Afghanistan einzufordern. So haben die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf ihrer 54. Sitzung (16. März bis 24. April 1998) sowie die Kommission zur Rechtstellung der Frau auf ihrer 42. Sitzung (2. März bis 13. März 1998) jeweils mit maßgeblicher deutscher Beteiligung einer Resolution zur Menschenrechtslage der Frauen und Mädchen in Afghanistan verabschiedet, in der die Kriegsparteien aufgefordert werden, die Verletzung elementarer Frauenrechte zu beenden. Zugleich nutzen sowohl die Vereinten Nationen als auch ihre Mitgliedstaaten die bilateralen Kontakte zu den Taliban, um diese zu grundlegenden Verbesserungen bei der Lage der Frauen zu drängen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann werden die 3 Auslober nach Kenntnis der Bundesregierung über das Mahnmal für die ermordeten Juden Europas entscheiden, und wie will die Bundesregierung den Deutschen Bundestag hierüber unterrichten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 5. August 1998

Die Bundesregierung ist mit dem Berliner Senat und dem Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e. V. im Gespräch. Sie ist der Auffassung, daß nunmehr, da der hinsichtlich der städtebaulichen Einbindung überarbeitete Denkmalsentwurf von Herrn Eisenmann vorliegt, die Entscheidung zwischen den vier in der engeren Auswahl befindlichen Entwürfen im August getroffen werden sollte. Der Regierende Bürgermeister hat der Bundesregierung gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß der Berliner Senat im August eine Meinungsbildung herbeiführen wird. Die Bundesregierung strebt an, das Gespräch unter den drei Auslobern unmittelbar im Anschluß an die Meinungsbildung im Berliner Senat mit dem Ziel einer Entscheidung fortzusetzen. Der Deutsche Bundestag wird über den weiteren Fortgang, wie bisher, zeitnah unterrichtet werden.

9. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Wie viele politisch motivierte Anschläge auf Ausländer mit Verletzungs- oder Todesfolge gab es letztes Jahr in Deutschland, und in welchen Bundesländern waren diese Anschläge?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 5. August 1998

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Anzahl der fremdenfeindlich motivierten Straftaten, insbesondere der Gewalttaten, gemeint ist.

Dem Bundeskriminalamt wurden im Jahre 1997 folgende fremdenfeindlich motivierte Körperverletzungsdelikte gemeldet; Todesopfer aus fremdenfeindlicher Motivation waren nicht zu verzeichnen:

Bundesländer	Körperverletzungs-delikte
Baden-Württemberg	33
Bayern	11
Berlin	44
Brandenburg	55
Bremen	3
Hamburg	10
Hessen	5
Mecklenburg-Vorpommern	49
Niedersachsen	7
Nordrhein-Westfalen	82
Rheinland-Pfalz	8
Saarland	4
Sachsen	37
Sachsen-Anhalt	34
Schleswig-Holstein	16
Thüringen	8
Deutschland Gesamt	406

10. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Wie hoch ist die Quote dieser Anschläge pro 100000 Einwohner in den verschiedenen Bundesländern, und wie hoch ist der Ausländeranteil in den verschiedenen Bundesländern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 5. August 1998

Das Ergebnis der Wohnbevölkerungsstatistik für das jahr 1997 liegt noch nicht vor. Daher erfolgen die Angaben auf der Basis des Jahres 1996.

Bundesländer	Ausländeranteil in % Stand: 31. Dezember 1996	Körperverletzungen pro 100000 Einwohner in %
Baden-Württemberg	12,44	0,31
Bayern	9,20	0,09
Berlin	13,58	1,27
Brandenburg	2,43	2,15
Bremen	12,05	0,44
Hamburg	16,88	0,58
Hessen	13,81	0,08
Mecklenburg-Vorpommern	1,45	2,69
Niedersachsen	6,14	0,08
Nordrhein-Westfalen	11,10	0,45
Rheinland-Pfalz	7,48	0,19
Saarland	7,37	0,36
Sachsen	1,88	0,81
Sachsen-Anhalt	1 78	1,24
Schleswig-Holstein	5,11	0,58
Thüringen	1,17	0,32

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchen Fällen fallen Urteile aufgrund von §§ 175, 175 a RStGB unter § 1 des NS-Aufhebungsgesetzes (NS-AufhG), und welche Urteile aufgrund von §§ 175, 175 a RStGB aus der Zeit zwischen 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 fallen aus welchen Gründen nicht unter die Aufhebungsbestimmung des NS-Aufhebungsgesetzes?

Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann vom 31. Juli 1998

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zu § 1 ausgeführt, daß eine Entscheidung aus politischen oder rassischen Gründen in der Regel bei Widerstandshandlungen gegen den Nationalsozialismus vorliegt, daß hierunter aber auch solche Urteile fallen können ‚in denen sich die Verurteilung gegen Personen gerichtet hat, die nach der NS-Ideologie als „asozial" oder „minderwertig" galten und Strafmaß wie Strafzweck auf deren Vernichtung ausgerichtet waren'.

Aufgrund dieser Erläuterung hat der Rechtsausschuß in seiner Beschlußempfehlung und dem Bericht vom 28. Mai 1998 ausdrücklich festgestellt, daß er davon ausgeht, daß durch § 1 auch diejenigen der aufgrund der §§ 175, 175a RStGB ergangenen Urteile gegen Homosexuelle erfaßt werden, die auf eine menschenrechtswidrige Verfolgung oder Beseitigung der Homosexuellen abzielten. Insoweit stellten diese Urteile typisches NS-Unrecht dar und müßten aufgehoben werden. Das bedeutet, daß es sich um Urteile handeln muß, die über eine den Vorschriften der §§ 175, 175a RStGB, die auch nach dem 8. Mai 1945 fortgegolten haben, entsprechende strafrechtliche Sanktion homosexueller Betätigung hinaus die Verfolgung oder Vernichtung homosexueller Menschen bezweckten.

12. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten im Verhältnis zum übrigen gesamten Geschäftsbetrieb der Verwaltungsgerichte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 6. August 1998

Der Anteil der Asylverfahren an den Eingängen der Verwaltungsgerichte 1997 lag bei 43,1% der Hauptsacheverfahren und bei 29,5% der Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Anteil der schwierigen Verfahren bei den allgemeinen Verfahren höher ist als bei den Asylverfahren, schätzt die Bundesregierung den Anteil der Belastung der Verwaltungsgerichte durch gerichtliche Asylverfahren auf knapp 40%.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Leistungen der Sozialhilfe oder der Sozialversicherung werden in den USA, Israel, Deutschland und Frankreich bei der Berechnung der Einkommensgrenze des Artikel-2-Fonds und der neuesten Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference nicht mehr berücksichtigt, und welche weiteren Liberalisierungen hat es beim Artikel-2-Fonds gegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. August 1998

Über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit der Jewish Claims Conference und die dabei getroffenen Vereinbarungen hat das Bundesministerium der Finanzen bereits in der letzten ordentlichen Sitzung des Innenausschusses des Deutsche Bundestages am 24. Juni 1998 berichtet. Zusätzlich erhielt der Vorsitzende des Innenausschusses, Kollege Dr. Wilfried Penner, mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Finanzen, Hansgeorg Hauser, einen vor allem für die Berichterstatter des Ausschusses bestimmten detaillierten schriftlichen Bericht zu demselben Thema.

Da Ihnen somit die maßgeblichen Informationen bereits zugänglich gemacht wurden, darf ich mich darauf beschränken, auf den genannten schriftlichen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zu verweisen.

14. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

In welcher Höhe (aufgeteilt nach Jahren und Ländern) hat der Bund Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten politischer Führung oder ähnliche Zwecke gezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die vom Bund gezahlten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und ab 1995 auch der zentralen Verwaltung sind nachstehend aufgeführt.

Bundesergänzungszuweisungen
für Kosten politischer Führung

(in Mio. DM)

Empfängerländer	1987 bis 1991 jährlich	1992 bis 1994 jährlich	ab 1995 jährlich
Rheinland-Pfalz	20	20	219
Schleswig-Holstein	50	50	164
Saarland	100	100	153
Bremen	50	100	126
Sachsen-Anhalt			164
Thüringen			164
Brandenburg			164
Mecklenburg-Vorpommern			164
Berlin			219
Gesamt	220	270	1 537

15. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Warum war im Rahmen der Finanzreform 1969/70 die Umsatzsteuervorabauffüllung für steuerschwache Länder in der Verfassung vorgesehen worden, und welche Länder hatten dies gefordert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die Eröffnung der Möglichkeit einer Umsatzsteuervorabauffüllung für steuerschwache Länder im Rahmen der Finanzreform 1969/70 geht auf einen entsprechenden Kompromißvorschlag des Vermittlungsausschusses zurück (vgl. Drucksache V/3896, Seite 6 f.). Der Regelungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zu Artikel 107 GG sollte den unterschiedlichen Interessen von finanzstarken und finanzschwachen Ländern Rechnung tragen. Bei der von der Bundesratsmehrheit vorgesehenen Bestimmung der Steuerertragshoheit aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach dem örtlichen Aufkommen sahen die finanzschwachen Länder – Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein – ihren Finanzbedarf nicht hinreichend abgedeckt. Ihr Bestreben ging dahin, nicht übermäßig von Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs abhängig gemacht zu werden. Der Vermittlungsvorschlag sah daher bei Festlegung der Ertragshoheit der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer – grundsätzlich nach Einwohnern – eine Ausnahmeregelung vor, um über Ergänzungsanteile eine Ausgleichsmöglichkeit für finanzschwache Länder zu schaffen.

16. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Welche Länder hatten davon in den Jahren 1970 bis 1979 finanzielle Vorteile?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die gesetzliche Regelung der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer war in den Jahren 1970 bis 1979 gegenüber einer Verteilung ausschließlich nach Einwohnern vorteilhaft

- für das Saarland — in allen Jahren,
- für Niedersachsen — ausgenommen 1979 in allen übrigen Jahren,
- für Schleswig-Holstein — ausgenommen 1974 und 1975 in allen übrigen Jahren,
- für Rheinland Pfalz — in den Jahren 1970, 1971 und 1972.

Soweit die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz daraus keinen Vorteil hatten, waren sie entsprechend ihrem Einwohneranteil am Länderanteil an der Umsatzsteuer beteiligt.

17. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die neue Insolvenzordnung mit dem Steuerrecht in Einklang gebracht werden?

18. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Aus welchen Gründen wurde bei der neuen Insolvenzordnung versäumt, steuerliche Aspekte zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 3. August 1998

Im Regierungsentwurf eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 23. November 1992 – Drucksache 12/3803, Artikel 60, 62 und 64 bis 66 – war die Anpassung verschiedener Steuergesetze an die Insolvenzordnung vorgesehen. Auf diese Maßnahme hat der Deutsche Bundestag jedoch seinerzeit verzichtet (Drucksache 12/7303 S. 105f.). Die Bundesregierung wird in der nächsten Legislaturperiode den gesetzgebenden Körperschaften erneut die Anpassung verschiedener Steuergesetze an die Insolvenzordnung vorschlagen.

Im übrigen sind steuerliche Aspekte im Rahmen der Erarbeitung der Insolvenzordnung nicht unberücksichtigt geblieben. Im Gegenteil haben steuerrechtliche Gesichtspunkte bei den Arbeiten zur Insolvenzordnung von Anfang an eine ganz wesentliche Rolle gespielt. Beispielhaft wird auf die Pflichten des Gemeinschuldners nach § 155 Abs. 1 Insolvenzordnung hingewiesen sowie darauf, daß bei der Abfassung des Regierungsentwurfs an die Überlegungen der Kommission für Insolvenzrecht zur Behandlung der Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren angeknüpft wurde (vgl. Leitsätze 3.3.2 und 3.8.2 erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht).

19. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welche Änderungen sind aufgrund der bisherigen Entwicklung der Steuereinnahmen des Jahres 1998 bei den Ansätzen für die Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen, die den Ländern durch den Wegfall der Vermögensteuer entstehen, im Vergleich zu den Schätzungen, die den Beratungen zum Jahressteuergesetz 1997 zugrundelagen und den damaligen Finanzplanungszeitraum betragen, und im Vergleich zu der Steuerschätzung vom Mai 1998 zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine nachträgliche Neuschätzung von finanziellen Auswirkungen bereits verabschiedeter Steuergesetze vor.

20. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welche Gründe sprechen für eine Stabilisierung der Steuereinnahmen insgesamt und der des Bundes, wenn man die bisherige Entwicklung der Steuereinnahmen des Jahres 1998 mit den Entwicklungen in den entsprechenden Halbjahren der letzten sechs Jahre vergleicht, und bei welchen Steuern sind nach der bisherigen Entwicklung der diesjährigen Steuereinnahmen Abweichungen von der Steuerschätzung vom Mai 1998 zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Von den Steuereinnahmen des Jahres 1998 liegen bisher die Ergebnisse für die Steuern des Bundes und der Länder der Monate Januar bis Juni 1998 vor. Ergebnisse der Gemeindesteuern für 1998 sind noch nicht bekannt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des 1. Halbjahres und die nach der Steuerschätzung für das Jahr erwartete Entwicklung.

	1. Halbjahr 1998	Ergebnis AK „Steuerschätzungen" vom Mai 1998
Steuereinnahmen des Bundes	+ 2,2 v. H.	+ 2,0 v. H.
Steuereinnahmen der Länder	+ 3,1 v. H.	+ 3,5 v. H.
Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	+ 3,4 v. H.	+ 3,7 v. H.

Bisher sind keinerlei Anzeichen erkennbar, daß es zu ähnlichen, unerwarteten Entwicklungen wie in den Jahren 1995, 1996 und 1997 kommen könnte, zumal sich die Mehrwertsteuererhöhung schwerpunktmäßig im 2. Halbjahr 1998 auswirkt. Damit liegt das kassenmäßige Ergebnis des 1. Halbjahres 1998 auf der Linie der Steuerschätzung. Danach werden die Steuereinnahmen nach der rückläufigen Entwicklung der beiden letzten Jahre wieder Anschluß an die Dynamik der gesamtwirtschaftlichen Aktivität gewinnen. Nach den bisherigen Erkenntnissen zeichnen sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Schätzung bei einzelnen Steuerarten ab.

21. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit der verstärkten Einbindung des Finanzkapitals in ordnungspolitische Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsstellen (zum Beispiel durch die Besteuerung von Aktiengewinnen) angesichts der Tatsache, daß der Siemens Aktie vor dem 16. Juli 1998 nur geringe Aussichten zugesprochen wurden und nach dem Termin die Aktie deutlich zulegte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. August 1998

Nach geltendem Recht unterliegen Aktiengewinne im Betriebsvermögen der vollen Besteuerung. Aktiengewinne im Privatvermögen unterliegen dagegen nur dann der Einkommensteuer, wenn sie innerhalb einer Spekulationsfrist von sechs Monaten erzielt werden. Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Gewinnen aus diesen Geschäften verrechnet werden. Darüber hinaus werden Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen (der Aktionär besitzt mehr als 25% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft) unabhängig von einer Spekulationsfrist besteuert.

Die Bundesregierung hält an dem Petersberger Steuerkonzept, so wie es der Deutsche Bundestag im Sommer 1997 beschlossen hat, fest. Danach soll im Zusammenhang mit den vorgesehenen Steuertarifsenkungen die Spekulationsfrist für die Gewinne aus Veräußerungen von Wertpapieren auf ein Jahr verdoppelt werden. Die für die steuerliche Erfassung privater Gewinne aus der Veräußerung maßgebliche Beteiligungsgrenze soll zudem von 25% auf 10% gesenkt werden. Der Bundesrat hat, wie sie wissen, diesem Gesetzbeschluß nicht zugestimmt.

Gegen eine zeitlich unbegrenzte Besteuerung von realisierten Aktienkursgewinnen im Privatvermögen sprechen neben der erheblichen Komplizierung von Steuerrecht und Gesetzesvollzug insbesondere folgende Gründe:

- Der Aktienmarkt ist keine Einbahnstaße. Über die außergewöhnlichen Aktienkurssteigerungen der letzten Jahre sollten nicht die zeitweise erheblichen Rückgänge von Aktienkursen vergangener Jahre vergessen werden. Die unbeschränkte Erfassung von Veräußerungsgewinnen bedingt zwangsläufig auch eine generelle Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten. Diese steuersystematisch gebotene steuerrechtliche Anerkennung von realisierten Kursverlusten könnte zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen und unübersehbare Haushaltsrisiken für Bund, Länder und Gemeinden mit sich bringen.
- Hinzu kommen erhebliche volkswirtschaftliche Nachteile durch eine zeitlich unbegrenzte Besteuerung realisierter Kursgewinne. Sie beeinträchtigt die dringend notwendige bessere Eigenkapitalausstattung aufstrebender Unternehmen in Deutschland. Gerade mittelständische und junge innovative Unternehmen könnten das dringend benötigte Kapital für Investitionen und neue Arbeitsplätze nur noch unter erschwerten Bedingungen beschaffen.
- Außerdem wären Steuerausweichreaktionen und die Abwanderung von Kapital ins Ausland mit einem erheblichen Geschäftsverlust für den deutschen Finanzplatz die Folge.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß grundsätzlich bestimmte Steuereinnahmen nicht zur Verwendung für bestimmte Ausgabenzwecke heranzuziehen sind.

22. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung die durch die kleine Unternehmenssteuerreform geschaffene unterschiedliche Behandlung der Drohverlustrückstellungen im Steuerrecht und im Handelsrecht rechtfertigen (vgl. Handelsblatt vom 27. Juli 1998 in „Herumgedoktert")?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. August 1998

Die Petersberger Steuervorschläge, die in den vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Steuerreformgesetzen 1998 und 1999 ihren Niederschlag gefunden haben, sehen eine spürbare und nachhaltige Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuersätze vor, wobei eine sachgerechte Gegenfinanzierung aus Haushaltsgründen als geboten angesehen wird. Als eine Gegenfinanzierungsmaßnahme wird eine erhebliche Einschränkung der steuerlichen Anerkennung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften für vertretbar angesehen.

Die Bildung von Rückstellungen allgemein ist nach Handels- und Steuerrecht u. a. nur zulässig, wenn die Verpflichtung derentwegen die Rückstellung gebildet werden soll, vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht ist. Die Annahme einer wirtschaftlichen Verursachung setzt voraus, daß der Tatbestand, an den das Gesetz oder der Vertrag die Verpflichtung knüpft, am Bilanzstichtag im wesentlichen verwirklicht ist. In der Literatur ist in der Vergangenheit in Zweifel gezogen worden, ob bei Rückstellungen für drohende Verluste für schwebende Dauerschuldverhältnisse dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist (vgl. Weber-Grellet in DStR 1996 S. 896, 905ff.).

Vor diesem Hintergrund ist es nach den Petersberger Steuervorschlägen und der Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, eine Einschränkung der Drohverlustrückstellungen als notwendige Gegenfinanzierungsmaßnahme vorzusehen. Die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 sind jedoch im Bundesrat gescheitert.

Bei seinen Beratungen zum Gesetz über die Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform hat der Vermittlungsausschuß die Frage der steuerlichen Anerkennung von Drohverlustrückstellungen wieder aufgegriffen und vorgeschlagen, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, steuerlich in vollem Umfang nicht mehr anzuerkennen (§ 5 Abs. 4a EStG). Diesem Vorschlag haben Bundestag und Bundesrat zugestimmt. Insoweit kommt es zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

Die steuerliche Nichtanerkennung dient nunmehr als Gegenfinanzierungsmaßnahme zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer. Die aus den schwebenden Geschäften resultierenden Verluste gehen den Unternehmen dadurch steuerlich aber nicht endgültig verloren, sie werden vielmehr erst bei ihrer tatsächlichen Verwirklichung berücksichtigt. Demgegenüber wirkt die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer dauerhaft.

23. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bundesminister der Finanzen die Bundesergänzungszuweisungen für Kosten politischer Führung trotz eines einheitlichen Finanzausgleichsrechts nur bei den westdeutschen, nicht aber bei den ostdeutschen Ländern streichen will (vgl. Frankfurter Allgemeine vom 16. Juli 1998)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. August 1998

In den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ist eine Reihe von offenen Fragen zu klären und in der neuen Legislaturperiode einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Dabei besteht auch Erörterungsbedarf hinsichtlich der geltenden Regelung der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung, die nach den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen verfassungsrechtlich äußerst bedenklich sind.

Unabhängig davon behält die Finanzausstattung der neuen Länder für die Bundesregierung unverändert hohe Priorität. Die besonderen Zahlungen an die Haushalte der neuen Länder werden deshalb fortgeführt.

24. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Bei wie vielen Personen, die eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, ergab bundesweit in den Jahren 1986 bis 1996 der Einkommensteuerbescheid keine Steuerschuld für das jeweilige Jahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Angaben zur Verteilung der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer liefert die amtliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik, die in Deutschland turnusmäßig alle drei Jahre durchgeführt wird. Wegen des mit dem Veranlagungsverfahren verbundenen Zeitbedarfs liegen Ergebnisse für die zuletzt durchgeführte Erhebung, die das Veranlagungsjahr 1995 betrifft, voraussichtlich erst in der 2. Jahreshälfte 1999 vor.

Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für die Veranlagungsjahre 1989 und 1992 (einschließlich Beitrittsgebiet) sind aus der Tabelle zu entnehmen; für 1986 liegen Ergebnisse in vergleichbarer Abgrenzung nicht vor.

Veranlagungsjahr	1989	1992
Steuerpflichtige insgesamt*)	23 978 392	29 478 827
davon mit Steuerbelastung	20 232 434	24 290 921
ohne Steuerbelastung	3 745 958	5 187 906

*) Grundtabelle und Splittingtabelle, Splittingfälle als ein Steuerpflichtiger gezählt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß nicht alle in den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken ausgewiesenen Steuerpflichtigen eine Steuererklärung bzw. einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich abgegeben haben, sondern ein Teil (rd. 5 bis 10 v. H. der Fälle) lediglich mit den Angaben aus ihrer Lohnsteuerkarte in die Statistik einbezogen worden ist. Inwieweit es sich bei den steuerlich Unbelasteten in 1989 und 1992 um dieselben Steuerpflichtigen handelt, ist den Statistiken nicht zu entnehmen.

25. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Welche Möglichkeiten bestehen bzw. sieht die Bundesregierung, solche Personen, deren Einkommensteuerbescheid über mehrere Jahre keine Steuerschuld ergeben hat und bei denen keine wesentlichen Veränderungen der Einkommenssituation erkennbar sind, von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zu befreien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen ist in § 56 EStDV sowie in § 149 Abs. 1 AO geregelt.

Unbeschränkt Steuerpflichtige haben demzufolge eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr in den folgenden Fällen abzugeben:

- bei zusammenveranlagten Ehegatten,
  - wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 24947 DM (Veranlagungszeitraum 1999: 26351 DM) betragen hat, oder
  - wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG in Betracht kommt;
- im Falle der Einzelveranlagung,
  - wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 12473 DM (Veranlagungszeitraum 1999: 13 175 DM) betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind, oder
  - wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstabe b EStG in Betracht kommt;
- wenn zum Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

Nach § 149 Abs. 1 Satz 2 AO ist zur Abgabe einer Steuererklärung auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Dafür ergibt sich bei Steuerpflichtigen, bei denen sich über mehrere Jahre hinweg keine Steuerschuld ergeben hat, und bei denen auch keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Änderung der maßgeblichen Verhältnisse vorliegen, in der Regel keine sachliche Notwendigkeit.

Eine darüber hinausgehende Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen hält die Bundesregierung nicht für notwendig. Den Finanzbehörden muß die Möglichkeit erhalten bleiben, die maßgeblichen Verhältnisse durch Anforderung einer Steuererklärung jederzeit überprüfen zu können.

26. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Welche Steuerspareffekte lassen sich durch Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz eines Unternehmens erzielen, und wie beziffert die Bundesregierung die hierdurch entstandenen Steuerausfälle auf der Grundlage der letzten Steuerschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 3. August 1998

Haben Unternehmen gesetzlich oder vertraglich auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen, so haben sie, sofern die handels- und steuerrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, vor Fälligkeit der Verpflichtung zwangsweise jeweils Rückstellungen auszuweisen. Handels- und steuerrechtlich handelt es sich bei der Bildung von Rückstellungen nicht um eine Subvention, sondern um eine gebotene Maßnahme, um künftigen Aufwand eines Unternehmens infolge der Erfüllung einer Verpflichtung periodengerecht zuzuordnen. Dies bedeutet, daß der Aufwand, der bereits

vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, nicht erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausgabe, sondern bereits im Zeitpunkt seiner wirtschaftlichen Verursachung erfolgswirksam zu berücksichtigen ist. Durch Rückstellungen lassen sich im übrigen keine Steuerspareffekte erzielen, allenfalls kann ein Zinsvorteil entstehen aufgrund der späteren Steuerzahlungen.

Der Bundesregierung liegen keine genauen Informationen über das Volumen der Rückstellungen vor.

27. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die im österreichischen Steuerreformgesetz 1993 getroffenen Regelungen, wonach pauschale Rückstellungen und pauschale Wertberichtigungen in der Steuerbilanz nicht mehr gebildet werden dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 3. August 1998

Nach geltendem Steuerrecht stimmen der Ansatz und die Bewertung der in die Handelsbilanz aufzunehmenden Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich mit den in die Steuerbilanz aufzunehmenden Wirtschaftsgütern überein. Dies gilt insbesondere für pauschal gebildete Rückstellungen wegen bestehender Verpflichtungen (z. B. Garantieverpflichtung) und die pauschal vorgenommene Wertberichtigung auf bestimmte Posten des Aktivvermögens (z. B. Forderungen).

Bei der Bildung von Rückstellungen in Form der Pauschalrückstellung und der pauschalen Wertberichtigung handelt es sich nicht um gesonderte Vergünstigungen, die zusätzlich neben die Einzelrückstellung oder die Einzelwertberichtigung treten, sondern derartige Maßnahmen ersetzen die andernfalls regelmäßig gebotene Einzelrückstellung oder Einzelwertberichtigung. Für beide pauschalierende Maßnahmen ist Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme aus einer Verbindlichkeit oder dem Ausfall einer Forderung zu rechnen hat oder daß sich aus der branchenmäßigen Erfahrung und der individuellen Gestaltung des Betriebs die Wahrscheinlichkeit ergibt, aus der Verpflichtung in Anspruch genommen zu werden oder Forderungsausfall zu erleiden. Vor diesem Hintergrund dient die Pauschalierung insbesondere dazu, sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung die Bewertung zu vereinfachen.

Würde der pauschale Wertansatz versagt, würden den dabei rechnerisch entstehenden Steuermindereinnahmen die Mindereinnahmen aus den dann verstärkt gebildeten Einzelrückstellungen und Einzelwertberichtigungen gegenüberstehen.

28. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagekraft und Vergleichbarkeit von Statistiken zu Kennziffern der kommunalen Finanzen vor dem Hintergrund, daß viele der bisherigen Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung aus den kommunalen Haushalten „ausgelagert" werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Verlagerungen von Aufgaben aus den kommunalen Haushalten beeinflussen die Aussagekraft und Vergleichbarkeit von statistischen Daten der kommunalen Finanzen. So wird beispielsweise der Ausweis der Gebühreneinnahmen durch die Ausgliederung von Einrichtungen aus den Kommunalhaushalten berührt. Der Deutsche Städtetag schätzt den Ausgliederungseffekt bei den Gebühreneinnahmen 1997 gegenüber dem Vorjahr auf 6%. Auch bei anderen Finanzpositionen, z. B. den Personalausgaben und Sachaufwendungen, ergeben sich Ausgliederungseffekte, die nicht exakt quantifizierbar sind. Die Ergebnisse der vierteljährlich erhobenen Kassenstatistik und die Rechnungsergebnisse können gleichwohl für die Beurteilung der kommunalen Finanzen herangezogen werden, da die Ausgliederungen in der Regel defizitneutral erfolgen dürften. Insbesondere die Angaben zu den Finanzierungsdefiziten sind deshalb aussagefähig.

Das Problem der Ausgliederungen von Aufgaben aus den Kommunalhaushalten ist dem Bundesministerium der Finanzen und dem Statistischen Bundesamt bekannt. Es gibt vor diesem Hintergrund erste Überlegungen, die Erhebungsgrundlagen für statistische Daten der Kommunalfinanzen zu verbessern.

29. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Wieviel Hektar Wald sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Umwandlung der Bewirtschaftungsverträge für Treuhandwald in Verwaltungsverträge zum 31. Dezember 1998 betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. August 1998

Im Freistaat Sachsen wurde die bisherige Vereinbarung zur Bewirtschaftung ehemals volkseigenen Waldes durch eine Vereinbarung zur Verwaltung der Waldflächen, die die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH noch zu privatisieren hat, ersetzt. Mit dem Freitstaat Thüringen ist ein ähnlicher Abschluß in Vorbereitung.

Zum Jahresende 1998 werden von dieser Veränderung rd. 90 000 ha Wald betroffen sein.

30. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Beendigung des Bewirtschaftungsvertrages Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse, und wenn ja, wieviel Arbeitsplätze sind in der Forstwirtschaft von der Umwandlung betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. August 1998

Weder Bund noch Treuhandanstalt oder später die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH haben zur Bewirtschaftung der Treuhandwaldflächen Arbeitskräfte beschäftigt. Die Regelung von Arbeitsverhältnissen ist insoweit ausschließlich Sache der Landesbehörden. Auskünfte hierzu können daher nur die jeweiligen Landesregierungen geben.

31. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. August 1998

Die Frage bezieht sich ausschließlich auf Arbeitsverhältnisse in den Landesforstverwaltungen. Siehe Antwort auf Frage 00.

32. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Wie stellt sich die Bundesregierung die künftige Bewirtschaftung der genannten Treuhandflächen vor, und ist damit der Einhaltung des Waldgesetzes Rechnung getragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. August 1998

Private Eigentümer sind ebenso wie Bund, Länder und Kommunen den geltenden Waldgesetzen unterworfen. Aufsicht und Kontrolle obliegt insoweit als hoheitliche Aufgabe den zuständigen Landesbehörden.

Die Verwaltungsvereinbarungen garantieren, daß erforderliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Wälder weiter durchgeführt werden und die Verkehrssicherung gewährleistet ist. Dadurch wird für die Übergangszeit bis zur Privatisierung auch dieser überwiegend kleinstrukturierten Flächen den Forderungen des Bundeswaldgesetzes und der Landeswaldgesetze voll entsprochen.

33. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie hoch sind die Unterhaltskosten für die Liegenschaft Münchweiler an der Rodalb, ehemaliges US-Hospital, seit der Übernahme durch den Bund, aufgeschlüsselt nach Jahren und einzelnen Kostenarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die Unterhaltungskosten seit der Rückgabe der Liegenschaft durch die US-Streitkräfte am 16. November 1993 ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Vorhaltekosten für das ehem. US-Hospital Münchweiler an der Rodalb

Jahr/ Kostenart	1993	1994	1995	1996	1997	1998 (bisher)	Gesamt/ Kostenart
Grundsteuer	0,00	98 891,91	98 891,91	98 891 91	123 642,39	70 304,87	490 622,99
Strom, Wasser[1])	0,00	89 091,52	151 727,57	119 711,13	52 649,75	41 189,87	454 369,84
Abwasser[2])	0,00	15 000,00	287 911,40	187 856,50	205 729,34	96 645,69	793 142,93
Bewachung	7 940,52	199 494,82	182 140,38	187 069,35	131 409,79	71 546,96	779 601,82
Beheizung	339 172,02	551 507,43	993 468,25	505 981,25	273 243,73	75 017,04	2 738 389,72
Pflege Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	4 859,24	179,69	0,00	5 038,93
Bauunter-halt	0,00	12 277,99	33 376,67	63 692,06	18 732,84	0,00	128 079,56
Sonstiges[3])				18 533,13		9 593,46	28 126,59
Gesamt/Jahr	347 112,54	966 263,67	1 747 516,18	1 186 594,57	805 587,53	364 297,89	5 417 372,38

Bemerkungen:

[1]) Wartungsvertrag mit den Gemeindewerken; Kosten beinhalten Verbrauch sowie Wartung der bundeseigenen Anlagen und sind daher zusammengefaßt.

[2]) Laufende Gebühren Schmutzwasser und wiederkehrende Beiträge Oberflächenwasser.

[3]) Ausbau der Ionisationsrauchmelder 18 533,13 DM
Untersuchung auf PAK-haltigen Parkettkleber 9 593,46 DM.

34. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch den Leerstand bedingte Wertminderung der Liegenschaft Münchweiler an der Rodalb, ehemaliges US-Hospital, und welches Einsparpotential sieht sie bei den einzelnen Arten der Unterhaltskosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die durch den Leerstand des US-Hospitals eingetretene Wertminderung kann nicht eingeschätzt werden, da die Nachnutzbarkeit des Gebäudebestandes noch offen ist. Durch die Bewachung der Liegenschaft konnte Vandalismus verhindert werden. Außerdem wurden die vorhandenen fünf Mehrfamilienhäuser durch Notbeheizung in ihrer Substanz gesichert.

Wertbeeinflussend sind vor allem folgende Faktoren:

– die noch ausstehende Schaffung von Planungsrecht durch die Gemeinde Münchweiler als Grundvoraussetzung für die Nachnutzbarkeit und damit für die Werthaltigkeit des Gebäudebestandes,

– der Ratsbeschluß der Gemeinde Münchweiler vom 9. Juni 1998 zur Festlegung der Eckpunkte für die noch zu erstellende Sanierungssatzung, mit dem der Abriß der Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 113 Wohnungen gefordert wird,

– der Erschließungsgrad der Liegenschaft
– sowie die erst im Frühjahr 1998 bekanntgewordene PAK-Belastung der Parkettböden in den Mehrfamilienhäusern.

Der Bund hat stets die Möglichkeiten zur Einsparung von Unterhaltskosten geprüft und gegebene Einsparpotentiale aufgrund veränderter Sachverhalte ausgeschöpft. So wurde nach dem Scheitern der ersten Ausschreibung im September 1996 die Bewachung um etwa ein Drittel reduziert und die Notbeheizung seit der Heizperiode 1996/1997 auf die Wohngebäude beschränkt. Sofern aufgrund des genannten Beschlusses des Gemeinderats eine Weiternutzung der Mehrfamilienhäuser entfällt wird die Notbeheizung aufgegeben und außerdem zu prüfen sein, ob die Bewachung der Liegenschaft weiter reduziert werden kann. Einsparungsmöglichkeiten bestehen auch bei der Grundsteuer, wenn aus rechtlichen Gründen eine Nachnutzung der Mehrfamilienhäuser nicht mehr in Betracht kommt.

35. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Welcher Abrufsatz wurde von der Europäischen Union für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Jahre 1988 bis heute jeweils festgesetzt, und wie hoch waren die von Deutschland abgeführten Beträge – in Mio. DM – jeweils in den Jahren 1988 bis heute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die erbetenen Daten ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Jahr	von D abgeführte MwSt-Eigenmittel in Mio. DM	Abrufsatz MwSt-EM
1988	14 314	1,26609511
1989	14 501	1,27792363
1990	14 163	1,21058954
1991	19 242	1,20386297
1992	21 987	1,26498526
1993	20 465	1,24813841
1994	23 021	1,28354143
1995	24 774	1,24902256
1996	21 913	1,11547945
1997	20 440	1,06148533

36. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Wie hoch waren die Abführungen der sogenannten traditionellen Eigenmittel (jeweils getrennt nach Agrarabschöpfungen, Zölle, erstattete bzw. einbehaltene Erhebungskosten) Deutschlands – in Mio. DM – an den Haushalt der EU in den Jahren 1988 bis heute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die gewünschten Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	von D abgeführte Zölle in Mio. DM	von D abgeführte Agrarabschöpfungen in Mio. DM	Erhebungskosten von (1) und (2) in Mio. DM
	(1)	(2)	
1988	6 208,4	1 110,1	731,8
1989	6 705,6	1 076,7	778,2
1990	7 010,2	797,1	780,7
1991	8 200,9	1 089,0	928,9
1992	7 888,6	947,5	883,6
1993	7 371,6	1 005,1	837,7
1994	7 183,6	1 103,4	828,7
1995	7 162,3	916,2	807,9
1996	6 655,5	760,2	741,6
1997	6 852,6	630,9	748,3

37. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Welcher Abrufsatz wurde von der Europäischen Union für die BSP-Eigenmittel der Jahre 1988 bis heute jeweils festgesetzt, und wie hoch waren die von Deutschland abgeführten Beträge – in Mio. DM – jeweils in den Jahren 1988 bis heute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Die Angaben sind in der folgenden Übersicht enthalten:

Jahr	von D abgeführte BSP-Eigenmittel in Mio. DM	Abrufsatz BSP
1988	3 028,4	0,14422024
1989	1 502,4	0,06752825
1990	58,3*)	0,00000000*)
1991	3 945,3	0,14222460
1992	4 473,7	0,14869283
1993	8 930,0	0,28324647
1994	10 498,7	0,31749849
1995	8 113,4	0,26349268
1996	10 943,3	0,30593723
1997	14 384,9	0,38643094

*) Im Jahre 1990 kam es zu keinem Abruf von BSP-Eigenmitteln; der für 1990 ausgewiesene Betrag ist eine Ausgleichszahlung für 1989.

38. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Kann die Bundesregierung darstellen, welchem Abrufsatz die jeweils in den Jahren 1995 bis heute geleisteten Abführungen Deutschlands an die EU (traditionelle Eigenmittel, Mehrwertsteuer- und BSP-Eigenmittel) bezogen auf das jeweilige BSP der Jahre 1995 bis heute entsprechen, wenn unterstellt wird, daß die EU bereits 1995 beschlossen hat, die Mehrwertsteuer-Eigenmittel und die traditionellen Eigenmittel zugunsten einer ausschließlich auf BSP-Beiträgen basierenden Finanzierung abzuschaffen, und könnte die Bundesregierung einem solchen Beschluß zustimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 31. Juli 1998

Wenn unterstellt wird, daß die EU ab 1995 zu einer ausschließlichen Finanzierung des Haushalts über BSP-Beiträge übergegangen wäre, hätten die ab 1995 von D abgeführten Eigenmittel (traditionelle Eigenmittel, MwSt- und BSP-Eigenmittel) folgenden Abrufsätzen des jeweiligen BSP entsprochen:

	Unterstellter Abrufsatz in bezug auf EU-BSP in %
1995	1,04916284
1996	1,03856940
1997	1,07250838

Die Kommission hat in der Agenda 2000 Offenheit für ein ausschließlich auf BSP-Eigenmitteln basierendes Eigenmittelsystem gezeigt. Die Bundesregierung steht einer Abschaffung der MwSt-Eigenmittel zugunsten von BSP-Beiträgen grundsätzlich positiv gegenüber. Dagegen ist es fraglich, ob eine Rückverlagerung der Einnahmekompetenz für die traditionellen Eigenmittel auf die Mitgliedstaaten in einer Zollunion systematisch gerechtfertigt werden könnte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

39. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Nach welchem Zeitplan will die Bundesregierung mit der Realisierung der Bestandsdatenabfrage nach § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG) beginnen, und wie viele Unternehmen sind von dieser Vorschrift betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 5. August 1998

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann die ihr nach § 90 TKG obliegenden Aufgaben nach Abschluß der derzeit laufenden Testverfahren voraussichtlich ab September 1998 aufnehmen.

Das Parlament hat in den gesetzlichen Auftrag zur Führung von Kundendateien (§ 90 Abs. 1 TKG) alle Unternehmen einbezogen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbieten. Nach Untersuchungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wären davon nach derzeitiger Rechtslage ca. 400000 Unternehmen betroffen. Es ist das Anliegen der Bundesregierung, die Belastung für die betroffene Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Deshalb soll in der ersten Ausbauphase zunächst mit Anbietern von Telekommunikationsdiensten begonnen werden, die eine Lizenz nach der Lizenzklasse 1 oder 4 des TKG erhalten haben. Es handelt sich hierbei um 72 Unternehmen.

40. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die noch zur Fernmeldeverkehrsüberwachungs-Verordnung (FÜV) gehörige und derzeit beratene technische Richtlinie Internet in Kraft zu setzen, und worin liegt das Erfordernis, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die FÜV in Kürze durch die Telekommunikations-Überwachungsverordnung ersetzt werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 5. August 1998

Die Ergänzung der „Technischen Richtlinie zur Beschreibung der Anforderungen an die Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation – TR FÜV –" um einen Teil „Internet" wird zur Zeit von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unter Berücksichtigung der dort eingegangenen Stellungnahmen vorbereitet. Wie in der bisherigen TR FÜV sollen auch in dem neuen Teil ausschließlich die technischen Anforderungen bekanntgegeben werden, die für die Entwicklung der zur Überwachung der Telekommunikation notwendigen Schnittstellen erforderlich sind, um den Herstellern, Entwicklern und den berechtigten Stellen die gebotene Planungssicherheit zu geben.

Die Ergänzung der „Technischen Richtlinie" um den Teil „Internet" wird nicht unabhängig von der weiteren Erörterung der TKÜV herausgegeben.

41. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe wurden im Jahr 1997 Einnahmen aus Lizenzgebühren nach § 16 TKG erzielt, und wie hoch sind die in diesem Jahr bereits erzielten Einnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 5. August 1998

Nach Angaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sind für das Haushaltsjahr 1997 (in TDM) auf der Grundlage des § 16 TKG und der darauf basierenden Telekommunikationsgebührenverordnung (TKLGebV) vom 28. Juli 1997 Einnahmen in Höhe von 65108 TDM erzielt worden. Für das Jahr 1998 belaufen sich die diesbezüglichen Einnahmen gegenwärtig auf 21 990 TDM.

Im einzelnen gliedern sich die Einnahmen (in TDM) wie folgt:

Jahr	1997	1998
Lizenzklasse 1	5 404	1 000
Lizenzklasse 2	17	100
Lizenzklasse 3	34 680	15 667
Lizenzklasse 4	25 007	5 223
Summe	65 108	21 990

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

42. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren bzw. sind für die Jahre 1995ff. die jährlichen Soll- bzw. Ist-Ausgaben – unterteilt nach Definition, Forschung, Entwicklung und Beschaffung –

a) für die militärische Minenräumung, und

b) für Landminen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. Juli 1998

Für die militärische Minenräumung sind in den Jahren 1995 bis 1997 insgesamt 124,6 Mio. DM ausgegeben worden. Im Jahre 1998 ist ein Soll von 63 Mio. DM veranschlagt. Die Ausgaben verteilen sich über die angegebenen Jahre, bezogen auf die Bereiche Forschung, Entwicklung und Beschaffung, wie folgt (Beträge in Mio. DM):

Phase	Ist 1995	Ist 1996	Ist 1997	Soll 1998
Forschung	2,3	5,0	6,0	5,3
Entwicklung	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschaffung	0,0	22,4	88,9	57,7
Summe	2,3	27,4	94,9	63,0

Für Landminen (ab 1996 nur noch Panzerabwehrminen) sind in den Jahren 1995 bis 1997 insgesamt 373,9 Mio. DM ausgegeben worden. Im Jahre 1998 ist ein Soll von 36,1 Mio. DM veranschlagt. Die Ausgaben verteilen sich über die angegebenen Jahre, bezogen auf die Bereiche Forschung, Entwicklung und Beschaffung, wie folgt (Beträge in Mio. DM):

Phase	Ist 1995	Ist 1996	Ist 1997	Soll 1998
Forschung	3,8	0,3	0,3	0,0
Entwicklung	2,7	25,3	28,5	13,3
Beschaffung	228,8	42,3	41,9	22,8
Summe	235,3	67,9	70,7	36,1

43. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stimmt die Bundesregierung der Beteiligung von Maschinen der Bundesluftwaffe an der am 12. und 13. September 1998 auf dem Luftwaffenstützpunkt Lagerlechfeld von einem Bundestagsabgeordneten der F.D.P. organisierten Ausstellung der Luftfahrtindustrie unter dem Motto „Schwaben ist Spitze" zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 4. August 1998

Die Bundesluftwaffe wird sich anläßlich der Leistungsschau der Schwäbischen Luftfahrtindustrie auf dem Fliegerhorst Lechfeld voraussichtlich mit der statischen Ausstellung je eines ECR-Tornado, einer Phantom F-4 F sowie einer C-160 Transall beteiligen.

44. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sich um eine Wahlkampfveranstaltung unter Beteiligung von Bundeswehreinrichtungen handelt, und wie rechtfertigt sie diese Beteiligung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 4. August 1998

Der durch den privaten Veranstalter geplante Durchführungstermin 12./13. September 1998 wurde zwischenzeitlich auf den 10./11. Oktober 1998 verschoben, so daß die Frage nach einer Beteiligung der Bundeswehr an einer Wahlkampfveranstaltung gegenstandslos ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

45. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag noch in dieser Wahlperiode eine Änderung des SGB V (Sozialgesetzbuch) § 62 a vorzuschlagen und ist mit den Koalitionsfraktionen

von CDU/CSU und FDP abgesprochen, daß eine Verabschiedung noch erfolgt, um die im Gesetz vorgesehene Dynamisierung der Zuzahlungen zum 1. Juli 1999 bei Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Krankenfahrten usw. zu streichen (§§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 3, 31 Abs. 3, 39 Abs. 4, 40 Abs. 5 und 6, 41 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 2), wenn das Bundesministerium für Gesundheit in seiner Pressemitteilung Nr. 62 vom 15. Juli 1998 ankündigt, daß „für die absehbare Zukunft keine neuen Eigenbeteiligungen vorgesehen sind und dies auch nicht notwendig sei"?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 6. August 1998

Eine Änderung des § 62a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ist nicht erforderlich. Mit dieser Vorschrift werden keine neuen Eigenbeteiligungen geschaffen, sondern bestehende Zuzahlungsbeträge lediglich regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Bisher war eine Anpassung nur durch Gesetzesänderung möglich; nunmehr erfolgt sie in Zwei-Jahres-Schritten automatisch. Der von Ihnen konstruierte Widerspruch zwischen der Rechtslage und der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit besteht somit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

46. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, auf nicht bewirtschafteten Rastplätzen an den Bundesautobahnen Vorrichtungen – etwa in Gestalt von kleinen Kiosken oder mobilen Einrichtungen – zuzulassen, in denen Reiseproviant in geringen Mengen vorgehalten und abgegeben wird, um damit einerseits die Erholung der Verkehrsteilnehmer zu fördern und andererseits zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 31. Juli 1998

Die Bundesregierung sieht in dieser Möglichkeit keine überzeugenden Vorteile. Für ein möglichst breit gefächertes und preiswertes Speisen- und Warenangebot, das sich auch geänderten Kundenwünschen flexibel anpassen kann, sind in erster Linie günstige wirtschaftliche und lokale Voraussetzungen erforderlich. Diese sprechen für die Beibehaltung des bisherigen Systems mit – großen – bewirtschafteten Rastanlagen mit Nebenbetrieben in Abständen von heute etwa 50 bis 60 km und dazwischenliegenden – kleinen – unbewirtschafteten Rastanlagen ohne Nebenbetriebe, wie dies auch in vergleichbaren Ländern wie z. B. Frankreich der Fall ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Nebenbetriebe mit

großen Anstrengungen privater Investoren im Rahmen der von der Bundesregierung in Gang gebrachten Privatisierung des Nebenbetriebsystems bedarfsgerecht ausgebaut und erweitert werden; zusätzliche Kioske bzw. mobile Einrichtungen würden die planerischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür verändern und wären damit ein falsches Signal. Nicht zuletzt durch die Privatisierung ist in den nächsten Jahren im Zuge der Modernisierung bestehender und des Neubaus geplanter Autobahnraststätten mit mehr als 4 000 neuen Arbeitsplätzen zu rechnen. Weiterhin sprechen auch Gefahren für die Verkehrssicherheit und die Hygiene, welche zusätzliche Kioske bzw. mobile Einrichtungen auf bisher unbewirtschafteten Rastanlagen mit sich bringen würden, für das bisherige System. Diese ergeben sich daraus, daß bewirtschaftete Rastanlagen, auch solche nur mit Kiosken bzw. mobilen Einrichtungen, mehr Parkplätze, aufwendigere Verkehrsführungen und mehr sanitäre Einrichtungen erfordern, um z. B. Rückstau auf die Autobahn in Spitzenzeiten oder gesundheitliche Gefahren zu vermeiden. Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, müßten die Rastanlagen mit beträchtlichen Kosten für den Bund ausgebaut werden; dies erscheint nicht vertretbar.

47. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die bundeseigene Deutsche Bahn AG zu veranlassen, angesichts des Rückgangs der Bahnreisenden ihre Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das Projekt „Stuttgart 21" zu überprüfen und zu korrigieren, insbesondere hinsichtlich der von der DB AG für die Finanzierung von „Stuttgart 21" erwarteten Mehrerlöse durch wachsendes Personenverkehrsaufkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 6. August 199

Das Projekt „Stuttgart 21" ist ein Vorhaben der Deutsche Bahn AG (DB AG). Die Bundesregierung leistet ihren plafondierten Beitrag im Rahmen der Bedarfsplanmaßnahme Neubaustrecke/Ausbaustrecke Stuttgart — Ulm — Augsburg. Die DB AG entscheidet als Wirtschaftsunternehmen in ihrem Unternehmensbereich selbständig.

48. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die bundeseigene Deutsche Bahn AG zu veranlassen, anstelle aufwendiger Verkehrsprojekte wie „Stuttgart 21" vorrangig ihr Verkehrsangebot zu verbessern, vorrangig durch den Ausbau des integrierten Taktverkehrs, und damit ihre Fahrgastzahlen wieder zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 6. August 199

Die DB AG muß als Wirtschaftsunternehmen ihr Angebot entsprechend den Bedürfnissen des Marktes gestalten. Die Bundesregierung nimmt auf die Angebotsgestaltung der DB AG grundsätzlich keinen Einfluß. Zur Verbesserung des Verkehrsangebots im Schienenpersonennahverkehr stellt der Bund den Ländern allein für den Zeitraum 1988 bis 2001 rd. 50 Mrd. DM zur Verfügung. Im übrigen hat die DB AG in den vergangenen Jahren ihr Angebot im Nah- und Fernverkehr in beträchtlichem Umfang ausgeweitet.

49. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Pläne der Deutsche Bahn AG vor, Verbindungen im Fernverkehr zum nächsten Winter- bzw. Sommerfahrplan zu streichen bzw. zu kürzen, und welche direkten oder indirekten Auswirkungen werden diese Pläne für die Region Nordniedersachsen bzw. das Elbe-Weser-Dreieck haben?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 31. Juli 1998

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 zur Auslegung der §§ 105 und 108 GO-BT kann die Bundesregierung Angaben zu unternehmerischen Sachverhalten nur insoweit machen, als sie von der DB AG zur Verfügung gestellt wurden.

Die Eisenbahnen des Bundes haben seit Einführung des vertakteten IC-Netzes ihr Fernverkehrsangebot erheblich ausgeweitet. Es ist Aufgabe jedes Wirtschaftsunternehmens, das Angebot daraufhin zu beobachten, wie es vom Markt angenommen wird, und entsprechende Anpassungen an die Nachfrage vorzunehmen.

Nach Auskunft der DB AG haben die Beschleunigung und die Einrichtung langer Zugläufe im SPNV einerseits und die Zunahme der Fernverkehrshalte aufgrund regionaler Bedingungswünsche andererseits in verschiedenen Relationen dazu geführt, daß Fernverkehrszüge, insbesondere InterRegio (IR), und schnelle Nahverkehrszüge, z. B. Regional-Expreß (RE), um dieselbe Kundengruppe konkurrieren. Dies hat in bestimmten Fällen zu einer unwirtschaftlichen Auslastung der Züge geführt. Dies betrifft auch Zugleistungen in Nordniedersachsen.

Über die aus veränderten Nachfragestrukturen sich ergebenden Konsequenzen hat die DB AG auf Vorstandsebene am 15. Juli 1998 das Gespräch mit den Verkehrsabteilungsleitern der Länder in Frankfurt aufgenommen. Zur Zeit finden zwischen DB AG und den Ländern weitere Einzelgespräche statt.

Im Anschluß an diese Gesprächsrunden beabsichtigt der Vorstand der DB AG Spitzengespräche mit den jeweiligen Landesministern. Der Vorstand hat zugesagt, vor Abschluß dieser Gespräche keinerlei Angebotskürzungen einzuleiten.

50. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wer neben der Rhein-Main-Donau (RMD) AG an der Erarbeitung des Konzepts für den „Naturversuch" an der Donau bei Aicha beteiligt war, und in welcher Weise die Unabhängigkeit dieser Personen und Institutionen von der RMD AG gewährleistet wurde?

51. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Hatte das Wasser- und Schiffahrtsamt (WSA) Regensburg sowie – nach dem Informationsstand der Bundesregierung – das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und das bayerische Staatsministerium für

Landesentwicklung und Umweltfragen von den Plänen für den „Naturversuch" an der Donau bei Aicha Kenntnis, und waren bei der Erarbeitung auch Befürworter der flußbaulichen Alternative beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. August 1998

Das grundsätzliche Konzept für den Naturversuch Sohldeckwerk wurde von dem Arbeitsteam „Fahrdynamik", dem die Bundesanstalt für Wasserbau (Federführung), das Wasser- und Schiffahrtsamt Regensburg, die Rhein-Main-Donau AG, die Versuchsanstalt für Binnenschiffbau Duisburg und die Versuchsanstalt Obernach der TU München angehören, erarbeitet. Diese Planungen wurden unter der Federführung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd in der Arbeitsgruppe, die alle Untersuchungen fachlich koordiniert, und der zusätzlich noch die Bundesanstalt für Gewässerkunde, die Bayerischen Landesämter für Umwelt und Wasserwirtschaft und die Bayerische Landeshafenverwaltung angehören, erörtert und zur Durchführung vorgeschlagen. Das Bundesministerium für Verkehr und die Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen haben in der Lenkunsgruppe diesem auf Fachebene erarbeiteten Konzept zugestimmt.

Die personelle Besetzung der Arbeitsteams und der Arbeitsgruppe wurde vom Bund und Bayern einvernehmlich vorgenommen und orientiert sich vorrangig an der Aufgabenstellung bzw. der Notwendigkeit und der fachlichen Qualifikation, nicht aber an dem Kriterium des Interesses an einem bestimmten Untersuchungsergebnis.

52. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Haltung hat das Bundesministerium für Verkehr zu der maßgeblichen Beteiligung der RMD AG im Rahmen der Untersuchungen für den „Naturversuch" an der Donau bei Aicha, obgleich eine flußbauliche Alternative den Geschäftsinteressen der RMD AG massiv zuwiderläuft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. August 1998

Die Rhein-Main-Donau AG ist aufgrund der Main-Donau-Staatsverträge mit der Durchführung des Donauausbaus beauftragt.

Für die Dauer der vertieften Untersuchungen haben Bund und Bayern einvernehmlich festgelegt, der Rhein-Main-Donau AG keine Gesamtverantwortung oder Gesamtfederführung zukommen zu lassen. Die Rhein-Main-Donau AG erbringt im Rahmen der vertieften Untersuchungen im Auftrag der Arbeitsgruppe Ingenieurleistungen und vergibt Aufträge an Dritte.

53. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorhaben eines Deckwerks mit einer Stärke von 60 cm und Wasserbausteine mit einer Größe von 15 bis 20 cm für den „Naturversuch" an der Donau bei Aicha,

obwohl Professor O. ein Deckwerk von höchstens 30 cm und eine Korngröße von 6 cm vorschlägt, und warum ist nach Einschätzung der Bundesregierung bei dem Naturversuch eine Panzerung der gesamten Strecke vorgesehen, statt eine Kolksicherung durch Zugabe von Grobmaterial in Verbindung mit einer Geschiebezugabe zu untersuchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. August 1998

Der Naturversuch soll insbesondere zu folgenden Themenbereichen Ergebnisse liefern:

1. Erkenntnisse über die technischen Möglichkeiten und die Probleme der Herstellung eines langen Sohldeckwerks im strömenden Fluß mit wechselnden Abflüssen und unter Schiffahrtsbedingungen,
2. Erkenntnisse über erforderliche Sicherheitsabstände zwischen Schiffsboden und Sohledeckwerk sowie Erfahrungen über die Beanspruchung und Änderung des Sohldeckwerks durch die Schiffahrt,
3. Erkenntnisse über die mit der Herstellung eines Sohldeckwerks verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dieser Naturversuch beschränkt sich im wesentlichen auf die Thematik Sohldeckwerk; er ist nicht zur Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Geschiebemanagement konzipiert, hierzu sind noch gesonderte Untersuchungen vorgesehen.

Die Dicke des Sohldeckwerks wurde unter Berücksichtigung des schwierigen Einbaus im strömenden Wasser und wegen der zu erwartenden schiffahrtsbedingten Sohlumlagerungen mit 60 cm gewählt und ist bemessen nach den dort vorhandenen Strömungsverhältnissen und Belastungen durch die Schiffahrt.

Die Sohlsicherung wurde aus Wasserbausteinen der Klasse 0 (5 bis 15 cm) und 1 (10 bis 20 cm) im Verhältnis $^2/_3$: $^1/_3$ ermittelt. Damit ist zu erwarten, daß sowohl das Filterkriterium zur Unterschicht als auch hydraulische Stabilitätskriterien für Hochwasserereignisse erfüllt werden. Vergleiche zu anderen Donauabschnitten können aufgrund der unterschiedlichen Randbedingungen, wie Wassermengen, Querschnitt, Strömungsgeschwindigkeit, Gefälle, nur bedingt gezogen werden.

54. Abgeordneter **Egbert Nitsch (Rendsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang (Verkehrsleistung oder andere Parameter) hat der vom Sprecher des Bundesministers für Verkehr am 17. Juli 1998 konstatierte „lebhafte Wettbewerb im Personennahverkehr" auf der Schiene (SPNV) zugunsten der Verbraucher, durch den es „inzwischen mehr als 100 nicht-bundeseigene Eisenbahnunternehmen" gibt, seit dem 1. Januar 1996 zu einer SPNV-Erstellung durch nicht-bundeseigene Unternehmen geführt, und wie viele Ausschreibungen der Aufgabenträger hat es dazu inzwischen aufgrund der Bahnreform gegeben (bitte konkret mit Strecke und Zeitpunkt benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. August 1998

Wie aus einer Veröffentlichung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hervorgeht, haben die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) ihre Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Zeitraum 1993 bis 1998 von 15 Mio. Zugkilometern auf 34 Mio. Zugkilometer gesteigert und damit ihren Verkehrsanteil im SPNV verdoppelt. Hierzulande sind über 100 nichtbundeseigene Eisenbahnen im Personen- und Güterverkehr tätig. Über die Anzahl der Ausschreibungen und die konkrete Leistungsvergabe liegen der Bundesregierung keine Angaben vor, weil die Ausschreibung und Vereinbarung von SPNV-Leistungen seit der Regionalisierung des SPNV Angelegenheit der von den Ländern bestimmten Aufgabenträger ist.

55. Abgeordneter **Egbert Nitsch (Rendsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bei wie vielen dieser Ausschreiben haben sich jeweils die DB AG und nicht-bundeseigene Eisenbahnunternehmen durchgesetzt, und auf welche Weise hat sich dadurch die Zahl der nichtbundeseigenen Unternehmen, die „inzwischen" auf „mehr als 100" angestiegen ist, verändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. August 1998

Nach Angaben des VDV werden von den Aufgabenträgern etwa 6 v. H. der Gesamtleistung im SPNV über Ausschreibungen vergeben, wobei etwa jeweils die Hälfte von der DB AG und NE-Bahnen gewonnen wird. Einzelheiten zu den Ausschreibungen und zur Entwicklung der NE-Bahnen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

56. Abgeordneter **Egbert Nitsch (Rendsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele dieser nicht-bundeseigenen Eisenbahnunternehmen sind im Personen- und/oder im Güterverkehr tätig, und wo sind neue, im SPNV tätige Unternehmen hinzugekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. August 1998

Von den mehr als 100 nicht-bundeseigenen Unternehmen, die in Deutschland im Güter- und Personenverkehr Verkehrsleistungen anbieten, sind im Jahr 1998 neben der Deutsche Bahn AG nach Angaben des VDV 58 Anbieter von SPNV-Leistungen im Personennahverkehr tätig.

57. Abgeordneter **Egbert Nitsch (Rendsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wieso konnte der Pressesprecher des Bundesministers für Verkehr in seiner Information für die Presse am 17. Juli 1998 plötzlich einen „lebhaften Wettbewerb" beim SPNV konstatieren, obwohl der Bundesregierung die Antworten auf alle entsprechenden Fragen in einer Kleinen Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 1997 (Drucksache 13/9578) in ihrer Antwort vom 23. Januar 1998 (Drucksache 13/9700) „nicht bekannt" waren, und welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Erkenntniszuwachs bei der Bundesregierung geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. August 1998

Die Bundesregierung hat mit der Öffnung des Schienennetzes, der Einführung von Marktprinzipien im schienengebundenen Verkehr und der Regionalisierung des SPNV wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung hin zu mehr Wettbewerb im SPNV geschaffen. Aus Äußerungen und Veröffentlichungen der am Wettbewerb Beteiligten geht hervor, daß immer mehr SPNV-Leistungen ausgeschrieben werden und ein zunehmender Leistungswettbewerb zwischen der Deutsche Bahn AG und den anderen Anbietern stattfindet. Die Ausschreibung und Vergabe von Schienenverkehrsleistungen im Nahverkehr ist aber Sache des jeweils zuständigen Aufgabenträgers.

58. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konfliktfälle liegen derzeit zwischen Schienenneu- und ausbauplanungen und der an sich vorzunehmenden Schutzgebiets-Ausweisung nach der Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie vor, und wirken sich diese Konflikte auf die konkreten Planungen, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, aus?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 30. Juli 1998

Obwohl die dafür zuständigen Bundesländer die Meldungen der besonderen Schutzgebiete an die Europäische Kommission teilweise erst jetzt vorbereiten und es daher eine von der Kommission erstellte offzielle Liste der Schutzgebiete noch nicht gibt, werden die Vorschriften der FFH-Richtlinie bei Schienenverkehrsprojekten bereits berücksichtigt, da potentielle FFG-Gebiete vorsorglich als FFH-Gebiete behandelt werden.

Wie bei jedem Infrastrukturprojekt gibt es auch bei den Schienenneu- und -ausbauplanungen Konflikte zwischen den Bauinteressen des Vorhabenträgers und den übrigen öffentlichen und privaten Belangen der Betroffenen. Hierzu zählen auch die Belange, die aufgrund der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen sind. Diese Konflikte werden im Rahmen der Abwägung im jeweiligen Planfeststellungsverfahren gelöst. Die Kosten für die Berücksichtigung der einzelnen Belange sind Teil der notwendigen Gesamtkosten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

59. Abgeordnete **Ilse Falk** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Vorgaben der TA Siedlungsabfall die Ablagerung unbehandelter oder mechanisch-biologisch behandelter Restabfälle in Deponien, wenn gleichwohl unausgelastete Kapazitäten für thermische Behandlung zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 30. Juli 1998

Die Bundesregierung beobachtet mit großer Sorge, daß in einigen Bundesländern gezielt unbehandelte oder lediglich mechanisch-biologisch behandelte Abfälle auf Deponien mit z. T. niedrigen ökologischen Standards abgelagert werden, obwohl Kapazitäten zur thermischen Restabfallbehandlung genutzt werden könnten. Dies geschieht in aller Regel aus rein finanziellen, kurzfristigen Erwägungen und entgegen den Vorgaben der TA Siedlungsabfall und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Bundesregierung hält diese Vorgehensweise, die zudem die Auslastung bestehender hochwertiger Entsorgungsstrukturen erheblich gefährdet, unter ökologischen und rechtlichen Aspekten nicht für vertretbar. Derartige Praktiken beruhen häufig auf einer unzutreffenden Interpretation der Übergangsvorschriften der TA Siedlungsabfall, nach der die zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen an die Beschaffenheit der abzulagernden Abfälle längstens bis zum 1. Juni 2005 zulassen kann. Diese Übergangsregelungen gelten ausdrücklich nur für den Fall, „daß der Abfall aus Gründen mangelnder Behandlungskapazität die Zuordnungskriterien nicht erfüllen kann". In den Bundesländern, in denen abweichend von den Regelanforderungen der TA Siedlungsabfall verfahren wird, wird dabei die für eine Ausnahmegenehmigung notwendige „mangelnde Behandlungskapazität" auf einen sehr engen Entsorgungsraum – i.d.R. nur den des betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (z. B. Landkreis) abgestellt.

Diese Handlungsweise ist nach Auffassung der Bundesregierung unzulässig.

Behandlungskapazitäten sind regelmäßig immer dann als verfügbar anzusehen, wenn sie über freie Kapazitäten verfügen und mit einem zumutbaren Transportaufwand erreicht werden können, d. h. deren Nutzung – ggf. gesteuert durch verbindliche Abfallwirtschaftspläne – räumlich angemessen und zumutbar ist. Insofern hält die Bundesregierung auch die Nutzung von verfügbaren thermischen Behandlungskapazitäten in Nachbarregionen für zumutbar, wobei auch länderübergreifende Lösungsmöglichkeiten angestrebt werden können. Zumutbar erscheint auf jeden Fall die Nutzung einer thermischen Behandlungsanlage, die nicht weiter als die Deponie entfernt ist, auf der die Abfälle abgelagert werden sollen. Damit entfallen die Voraussetzungen für eine Verbringung von Restabfällen in weit entfernte Billigdeponien und vorbei an bestehenden hochwertigen thermischen Behandlungsanlagen.

Diese Rechtsauffassung der Bundesregierung wird auch durch das Rechtsgutachten von Professor Jarass „Anwendungsbereich und Bindungswirkung der TA Siedlungsabfall" vom Februar 1998 bestätigt. Das Gutachten wurde den Ländern im Mai 1998 zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder das Gutachten zum Anlaß nehmen werden, um ihre Vollzugspraxis, wie bereits früher durch das Bundesumweltministerium mehrfach angemahnt, zu überprüfen.

60. Abgeordnete **Ilse Falk** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW herausgegebenen Leitfaden „Integration der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung in ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept" und stehen dort enthaltene Vorgaben in Einklang mit den bundeseinheitlichen Regelungen für eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 30. Juli 1998

Mit dem Leitfaden „Integration der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung in ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept" des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und insbesondere die Genehmigungsbehörden aufgefordert, für noch zu errichtende Restabfallbehandlungsanlagen anstelle einer den Anforderungen der TA Siedlungsabfall entsprechenden, z. B. thermischen Behandlung, vorzugsweise Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung vorzusehen. Es verwundert, daß das Landesumweltministerium damit technische Verfahren meint vorschreiben zu müssen, statt Ziele vorzugeben und deren Erreichen dem wissenschaftlich-technischen Wettbewerb als Motor von Innovationen zu überlassen.

Die im Leitfaden enthaltenen Anforderungen, insbesondere an die Qualität der abzulagernden Restabfälle, bleiben hinter dem Stand der Technik, wie er in der TA Siedlungsabfall dargelegt ist, deutlich zurück. Sie sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht geeignet, eine langfristige sichere und nachsorgearme Restabfallablagerung zu gewährleisten und das Entstehen von Altlasten in der Zukunft sicher auszuschließen. Insofern wird durch den Leitfaden ein Abbau bestehender Umweltschutzstandard progagiert und zum Verstoß gegen entsprechende bundesrechtliche Vorgaben aufgefordert.

In seinem rechtlichen Ansatz stützt sich der Leitfaden auf zwei unterschiedliche, sich widersprechende rechtliche Begründungen. Zum einen wird die unzutreffende Behauptung aufgestellt, die TA Siedlungsabfall sei aufgrund verfassungs- und EG-rechtlicher Vorgaben nur eingeschränkt bindend, so daß es vertretbar sei, von ihren Vorgaben abzuweichen. Andererseits wird die uneingeschränkte Anwendung und Bindungswirkung der TA Siedlungsabfall angenommen, aber versucht, deren strenge Anforderungen unter Bezugnahme auf Ausnahmemöglichkeiten gemäß Nr. 2.4 TA Siedlungsabfall durch einen Gleichwertigkeitsnachweis auf der Grundlage einer allgemeinen ökologischen Gesamtwürdigung von Abfallbehandlungsverfahren und Ablagerung zu umgehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann jedoch die Ausnahmevorschrift Nr. 2.4 der TA Siedlungsabfall keineswegs generell, sondern nur für atypische Fallkonstruktionen herangezogen werden. Dabei ist der dafür erforderliche Gleichwertigkeitsnachweis ausschließlich konkret deponiebezogen zu führen. Maßstab ist nicht der unbestimmte Rechtsbegriff der „gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung", sondern der konkret von der TA Siedlungsabfall mit dem Multibarrierensystem vorgegebene Sicherheitsstandard.

Diese Auffassung, die auch in dem bereits in Frage 59 genannten Rechtsgutachten „Anwendungsbereich und Bindungswirkung der TA Siedlungsabfall" ausdrücklich bestätigt wurde, wurde dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bereits mit Schreiben vom 2. September 1997 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1998 wurde das Land Nordrhein-Westfalen vom BMU im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über den Vollzug bundesrechtlicher Vorgaben durch die Länder – nunmehr mit detaillierten Hinweisen zur Rechtslage und unter Bezugnahme auf das o. g. Rechtsgutachten – um detaillierte Auskunft über bereits erfolgte bzw. beabsichtigte Abweichungen von der TA Siedlungsabfall sowie um deren fachliche und rechtliche Bewertung gebeten.

61. Abgeordnete
Ilse
Falk
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Fortbestand der TA Siedlungsabfall vor dem Hintergrund der künftigen EU-Deponierichtlinie, die offenbar deutlich weniger strenge Anforderungen an die abzulagernden Abfälle enthalten wird?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 30. Juli 1998

Die EU-Deponierichtlinie, deren Verabschiedung auf der Basis des gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 23. März 1998 voraussichtlich Ende 1998/Anfang 1999 erwartet wird, sieht in der Tat weniger strenge Anforderungen insbesondere an die abzulagernden Abfälle als die TA Siedlungsabfall vor. Sie fordert zwar eine Vorbehandlung von Abfällen, enthält jedoch noch keine konkreten Deponiezuordnungskriterien, wie die TA Siedlungsabfall im Anhang B, u. a. mit den Kriterien Glühverlust oder TOC. Derartige Kriterien sollen erst später in einem technischen Ausschuß verhandelt werden. Um die von Deponien ausgehenden Emissionen zu verringern, sollen jedoch EG-weit innerhalb von 15 Jahren die zur Ablagerung gelangenden biologisch abbaubaren Abfälle auf 35% gegenüber den im Bezugsjahr 1995 abgelagerten Mengen reduziert werden.

Die Bundesregierung hat der Richtlinie als Kompromiß gleichwohl zugestimmt, da sie für viele Mitgliedstaaten der EG, in denen die Abfälle in aller Regel noch völlig unbehandelt deponiert werden, zu einer deutlichen Verbesserung der Umweltsituation führen wird. Sie hat in einer Protokollerklärung jedoch deutlich gemacht, daß die bislang vorgesehenen Anforderungen aus ihrer Sicht eine langfristig sichere und nachsorgearme Deponie nicht gewährleisten können und hat angekündigt, daß sie in Deutschland an den strengeren Anforderungen der TA Siedlungsabfall festhalten wird. Außerdem wurde betont, daß Deutschland von der Kommission erwarte, daß sie dem technischen Ausschuß im Rahmen der Erarbeitung vorgenannter Zuordnungskriterien insbesondere strenge Vor-

gaben an die Abfallbeschaffenheit vorschlagen werde. Die Bundesregierung plant daher die Mindestanforderungen der Deponierichtlinie durch Verordnung umzusetzen, im übrigen die Anforderungen der TA Siedlungsabfall, einschließlich der Anforderungen an Glühverlust und TOC, aber aufrechtzuerhalten. Die Beibehaltung nationaler Standards außerhalb der EG-rechtlichen Umsetzungsverpflichtung ist nach Artikel 130 t EG-Vertrag, auf den die Richtlinie gestützt ist, zulässig.

Bonn, den 7. August 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (0 22 42) 92 40-0, Telefax (0 22 42) 8 31 79
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333